Präsidialverfügungen

vom 29. Mai 1872.

Art. 9.

Die diejenigen Verfügungen der Normalien, sind welche verschiedene nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, namentlich für Beaufsichtigung von Räumlichkeiten, Apparaten u. Gerätschaften, sowie für Beaufsichtigung der Arbeiten etc. wird von der polytechnischen Schule eine jährliche Entschädigung von 200 Frk bezahlt.

Art. 10.

Vorstehende Uebung ist gültig bis zum 31 Dezember 1876. Nach selbe wird stillschweigend auf weitere sechs Jahre verlängert, sofern vor 1. Oktober 1876 eine Kündigung nicht erfolgt.

Neuenhof im Aargau den 25 Mai 1872.

Der Direktor des Innern
des Kantons Zürich
sig. H. Walder

Der Präsident
des schweiz. Schulrathes
sig. C. Kappeler.

---

vom 30 Mai 1872.

§ 150.

In Folge Zirkulars des h. Bundesrathes d. 29 Mai, betreffend Verschiebung des ordentlichen Termins von 20 Okt. beizubehaltende Verlegung der die ansehr gewöhnlichen Kurse der kant. Zürch. forstwirthschaftl. Lehrer abhaltung auf 2½ Jahre die Genehmigung erhielt

wird verfügt:

1. Der Herr Rektor wird Protokoll zu führen.

2. Der Direktion Mittheilung mit die ordentliche Zeitschrift vom 16 Mai die Konferenz der landwirthschaftlichen Abtheilung einzuladen, motivirte Anträge bezüglich der definitiven auf eine 2½ jährige Kursdauer basirten Unterrichtsplanes zum Vorsichtsland zu stande der Schulbehörde vorzulegen.

3 Mittheilung an die Konferenzen der forst. und der landwirthsch. schaftlichen Abtheilung so wie Zurcherblatt.

Schulrathsprotokolle siehe pag. 70.

Genehmigung d. Verlegung der Lehrerbildungskurse der landwirthschaftlichen Abtheilung

Vergl. S. 66 u.